

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur P+R Nutzung der Stadt Detmold (AGB P+R)

1. Mit dem Einfahren in die P+R-Anlage wird ein Vertragsverhältnis begründet, das der Benutzerin oder dem Benutzer der P+R-Anlage das befristete Parken eines Fahrzeugs auf einem Stellplatz gestattet. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeugs sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages und werden von der Stadt Detmold nicht geschuldet.
2. Diese P+R-Anlage darf nur zum Parken von Personenkraftwagen (PKW) ohne Anhänger und Krafträdern (Motorrädern und Motorrollern) genutzt werden. Das Parken ist nur Fahrgästen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) gestattet, die im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind und die mit den hier verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln unmittelbar abfahren und/oder ankommen. Dies ist auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen, insbesondere bei der Ausfahrt durch Scannen des QR-Codes der für diese Fahrten notwendigen Fahrausweise. Bewahren Sie deshalb bitte Ihre Fahrausweise bis zum Verlassen der P+R-Anlage auf!
3. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Markierungen und Beschilderungen sind zu beachten. Gekennzeichnete Sonderflächen (z. B. Frauenparkplätze, Behindertenparkplätze etc.) dürfen nur von den jeweils berechtigten Personen genutzt werden.
4. Das Parken ist für Fahrgäste des NWL mit gültigem Fahrausweis kostenfrei.
5. Die Höchstparkdauer beträgt 24 Stunden.
6. Der Aufenthalt im Bereich der P+R - Anlage ist nur berechtigten Nutzerinnen und Nutzern gestattet. Anordnungen des Personals der Stadt Detmold oder deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
7. In der P+R-Anlage ist verboten:
  - das Befahren mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards und ähnlichen Geräten und deren Abstellung;
  - das Campieren;
  - die Verwendung von Feuer;
  - die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an einem Fahrzeug;
  - die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
  - das Betanken eines Fahrzeugs mit Kraftstoff;
  - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
  - der Aufenthalt in der P+R - Anlage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
  - die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergasern sowie anderen, den Betrieb der P+R - Anlage gefährdenden Schäden;
  - die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
  - das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Ausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.
8. Stellt eine Nutzerin oder ein Nutzer ihr oder sein Fahrzeug entgegen der vorgenannten Bestimmungen ab, ist die Stadt Detmold jederzeit berechtigt, das Fahrzeug umzustellen bzw.

aus der P+R-Anlage zu entfernen und die Kosten hierfür sowie für die Verwahrung des Fahrzeugs von der Nutzerin oder dem Nutzer ersetzt zu verlangen.

9. Die Benutzung dieser P+R - Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- oder Obhutspflicht der Stadt Detmold besteht weder für Fahrzeuge noch deren Inhalt. Die Haftung der Stadt Detmold ist außer in den Fällen der Verletzung des Körpers oder des Lebens beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Mitarbeitende der Stadt Detmold und deren Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen.
10. Für jeden Verstoß gegen diese Einstellbedingungen wird eine Vertragsstrafe von 30,00 EUR fällig. Als Verstoß gegen die Einstellbedingungen gilt insbesondere, wenn die Nutzerin oder der Nutzer nicht Fahrgast der öffentlichen Verkehrsmittel im NWL ist bzw. deren Nutzung im Sinne von Nr.2 nicht in geeigneter Weise nachweisen kann. Abweichend hiervon gilt bei Überschreitungen der Höchstparkdauer von 24 Stunden für jeden begonnenen weiteren Tag eine Vertragsstrafe von 30,00 EUR bis zu einem Maximalbetrag von 500,00 EUR. Die Vertragsstrafe wird nur verwirkt, wenn der Verstoß von der Nutzerin oder dem Nutzer zu vertreten ist. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe bei unberechtigter Benutzung ist die Stadt Detmold berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten.
11. Gerichtsstand ist Detmold.